

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)**

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) vom 22.6.2016 (Delmenhorster Kreisblatt vom 1.7.2016, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 07.02.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge Tagespflege ab 10.2017								
		Stufe 1 ALG II	Stufe 2 Wohngeld	Stufe 3 bis 26.000 € Nettoeinkomme n	Stufe 4 bis 30.000 € Nettoeinkomme n	Stufe 5 bis 40.000 € Nettoeinkomme n	Stufe 6 bis 50.000 € Nettoeinkomme n	Stufe 7 über 50.000 € Nettoeinkomme n
		pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.
unter 3 Jahren	bis 20 Std.	frei	3,74 €	4,68 €	6,56 €	7,32 €	8,22 €	9,13 €
	über 20 Std.	1,88 €	1,50 €	1,88 €	2,62 €	2,94 €	3,39 €	3,84 €
3 – unter 6 Jahre	bis 20 Std.	frei	3,49 €	4,37 €	6,12 €	6,83 €	7,70 €	8,65 €
	über 20 Std.	1,74 €	1,40 €	1,74 €	2,45 €	2,73 €	3,07 €	3,44 €
6 Jahre und älter	bis 20 Std.	0,81 €	4,14 €	5,17 €	7,24 €	8,09 €	9,57 €	11,10 €

Der Elternbeitrag für eine Übernachtung beträgt 6,00 € pro Kind und Nacht.



Anlage 2

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge für Mittagessen

Elternbeiträge für das Mittagessen sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

Alter des Kindes	Elternbeiträge
unter 3 Jahre	45,-- €
zwischen 3 und 6 Jahre	50,-- €
über 6 Jahre	55,-- €

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird für das Mittagessen pro Tag ein Beitrag in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags erhoben.

Wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kein Mittagessen eingenommen (z.B. bei Krankheit), kann der anteilige Kostenbeitrag auf Antrag erstattet werden. Die Abrechnung bzw. Erstattung erfolgt 2x jährlich im Juni und im Dezember.

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf einen Zuschuss zum Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

